

indem er nicht in Abrede stellt, daß dergleichen Ueberschreitungen stattgefunden haben, durch das Bemerkten, daß wegen der bei der Großscher Jugend vorherrschenden Verwilderung, welche sich nicht bloß außer der Schule auf eine empörende Weise kund gebe, sondern auch während der Schulstunden zeige, der Lehrer sehr leicht in Versuchung käme, das Züchtigungsrecht zu überschreiten;

- 4) gegen die Beschuldigung der Nachlässigkeit in Aufschreiben von Schulversäumnissen

durch die Versicherung, daß er die Schulversäumnisse stets pünktlich eingetragen habe;

- 5) gegen den Vorwurf einer Nachlässigkeit hinsichtlich der Inventarienbücher

durch die Behauptung, daß diese Bücher schon im Jahre 1843 angeschafft worden und mit ganz dünnen Pappenschalen versehen seien, zu ihrer besseren Aufbewahrung nach Beendigung der Lehrstunden aber es an einem verschließbaren Raume in der Schulstube fehle.

Diese Vorstellung wurde unterm 14. 16. Februar 1846 mittels Berichtes, in welchem das Gutachten des Superintendenten enthalten war, eingesendet.

Am 2. Mai 1846 ging bei dem Superintendenten die Bl. 58 befindliche Anzeige des Ortspfarrers von Großsch ein, nach welcher Schanze von der Mutter des achtjährigen Schulmädchens Emilie Peterson einer unzüchtigen Behandlung derselben beschuldigt worden ist.

Die Kirchen- und Schulinspektion leitete noch an demselben Tage in der Pfarrwohnung von Großsch unter Zuziehung des Pfarrers gegen Schanze eine disciplinelle Untersuchung ein, indem sie zwei Frauenspersonen, die geschiedene Peterson und die verheiratete Zettermann, über die ihnen von ihren 7, beziehentlich 8 Jahre alten Schulkindern geschehenen Mittheilungen abhörte, und glaubte durch diese Abhörungen erörtern zu haben, daß Schanze, wie früher schon zu wiederholten Malen, so auch am 30. April 1846 während des Schulunterrichts in den Frühstunden im Beisein der versammelten Schulmädchen gegen das vorgedachte Peterson'sche Schulkind sich eines unzüchtigen Benehmens schuldig gemacht habe, obschon Schanze bei seiner an demselben Tage erfolgten summarischen Vernehmung durchaus in Abrede gestellt, daß er sich niemals gegen seine Schulkinder etwas Unziemliches zu Schulden kommen lassen, vielmehr die ihm gemachten Bezüchtigungen als das Werk einer böshaften Erdichtung erklärt, und nur im Allgemeinen zugegeben hat, daß er bisweilen einzelne Schulmädchen in der Absicht, sie zutraulicher zu machen und sich bei ihnen in Gunst zu setzen, während des Unterrichts auf den Schoos genommen habe.

Auf den Grund dieser Erörterungen erstattete die Kirchen- und Schulinspektion nach Bl. 64 ff. unterm 5. desselben Monats an die königliche Kreisdirection Bericht, worin am Schlusse bemerkt wurde, „daß eine baldigste Enthebung Schanze's von seiner gegenwärtigen Lehrerfunction in seinem Interesse sowohl, als im Interesse der gegen ihn eingewonnenen Einwohnerschaft, wo nicht durchaus nothwendig, doch mindestens höchst rathlich und wünschenswerth erscheinen müsse.

Der hierauf Bl. 67 von nurgenannter königlicher Behörde unterm 15. desselben Monats erlassenen Verordnung gemäß wurde Schanze durch die Kirchen- und Schulinspektion am 30. desselben Monats unter einstweiliger Entziehung der Hälfte seines Gehalts von seiner Stelle suspendirt, sowie Befehle der vor dem königlichen Justizamte Pegau sub Rep. VI.

lit. S. No. 67 ergangenen Acten von der weltlichen Coinspectio, in ihrer Eigenschaft als Criminalbehörde, gegen Schanze wegen der angeschuldigten Vergehen (Art. 161 und 308 des Criminalgesetzbuches) die Untersuchung eingeleitet worden ist.

In einer nach Bl. 67 Act. Nr. 119, verbunden mit Bl. 7 Act. Nr. 67 von Schanze bei der königlichen Kreisdirection unmittelbar eingereichten und gleichzeitig mit vorgedachtem Berichte eingegangenen Exculpationsschrift ist von ihm wiederholt sofort im Eingange die Thatsache, daß er zuweilen während des Schulunterrichts einige der fleißigsten und folgksamsten Kinder auf den Schoos genommen habe, bestätigt und dadurch zu rechtfertigen unternommen, daß er dies gethan, um einestheils die Kinder zutraulicher zu machen, und andertheils den ihm wiederholt gemachten Vorwurf der Härte und Lieblosigkeit gegen die Kinder zu entkräften, auch die Erzählungen von den ihm beigegebenen Vergehungen für ein elendes Kindergeschwätz oder böswillige Verdächtigung und Verläumdung erklärt, schließlich aber inständigst gebeten worden, eine recht genaue Untersuchung einzuleiten und vorzüglich in Erwägung zu ziehen, daß ihn eine große Anzahl von Feinden umgebe, die sich jetzt schon freuen, daß sie ihn dem Abgrunde des Verderbens nahe gebracht hätten.

Durch die bei der nach Bl. 11 diet. Act. Nr. 67 geführten Untersuchung abgehörten Schulkinder und deren Mütter resp. den Vater ist aus deren eigener Wissenschaft im Wesentlichen gegen Schanze nichts weiter ermittelt worden, als daß derselbe bei der fraglichen Gelegenheit das Peterson'sche Schulmädchen auf den Schoos genommen und gestreichelt habe, dasselbe aber deshalb von anderen Schulkindern ausgelacht worden und weinend nach Hause gegangen sei.

Schanze selbst hat bei seiner Vernehmung Bl. 22 ff. zwar nochmals bestätigt, daß er bei der angegebenen Gelegenheit die achtjährige Peterson auf seinen Schoos genommen, auch früher zuweilen mit einzelnen Schulmädchen von jüngeren Jahren, wenn solche durch Fleiß und sonstiges gutes Betragen sich vortheilhaft ausgezeichnet hätten, um vorzüglich den ihm früherhin gemachten Vorwurf besonderer Härte zu entkräften, auch die Kinder zutraulicher zu machen und seine Zufriedenheit mit ihnen zu erkennen zu geben, ein Gleiches gethan habe, die Beschuldigungen selbst aber ganz entschieden zurückgewiesen und als das Werk einer besonderen Ueber-eilung und resp. bösslicher Erdichtung erklärt, wobei von ihm darauf Bezug genommen worden ist, daß er oft in den Fall gekommen sei, das achtjährige Zettermann'sche Kind, von welchem oder von dessen Mutter die üble Nachrede ausgegangen zu sein scheint, wegen bezeugten Unfleißes und sonstigen unangemessenen Benehmens einer Züchtigung zu unterwerfen, eine solche auch an demselben Vormittage, wo der fragliche Vorfall sich ereignet, dieses Kind erhalten habe, dadurch aber nicht unwahrscheinlich eine gewisse Erbitterung oder feindselige Gesinnung Seiten dieses Kindes und beziehentlich dessen Mutter hervorgerufen worden sei.

Nach dem Schlusse der Acten und eingegangener Vertheidigungsschrift wurde nach Bl. 40 ff. Schanze durch das am 23. September 1846 publicirte Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts des ihm beigegebenen halber gänzlich freigesprochen, auch mit Abforderung der erwachsenen Gerichtskosten verschont.

Auf den von der königlichen Kreisdirection in Folge des Berichtes der Schulinspektion vom 25. September 1846 an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatteten Vortrag ist nun zwar auf Anordnung der